

## Dreißigste Sitzung.

Düsseldorf, den 13. Juli 1841.

Die Vorlesung des Protokolls mußte, da die Reinschrift bei Eröffnung der Sitzung noch nicht fertig war, bis zur Mitte derselben verschoben werden.

Eine Mittheilung des Herrn Landtags-Commissarius vom 13. d. M., welche die von dem Herrn General-Procurator geforderte Nachweise enthält, ist an den 4. Ausschuss abgegeben worden.

Ein Antrag, die Parifikation der Cinquartirungs- und Vorspannskosten im Regierungs-Bezirk Cöln betreffend, ist von dem Antragsteller zurückgenommen worden und wird daher nicht zur Berathung kommen.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft berichtete, daß der neunte Ausschuss den Antrag auf Errichtung eines Handelsgerichts in Wesel aus legislativischen Rücksichten und weil der Instanzenzug nicht befolgt worden zu sein scheine, nicht bevorzugen zu können geglaubt habe. In der Plenar-Versammlung erhob sich keine Stimme dagegen; der Antragsteller selbst erklärte, daß er nichts gegen das Gutachten einzuwenden habe.

Es kamen darauf die Anträge, betreffend den Ausbau der beiden Straßen von Wesel, die eine nach Munkeln über Vorken, die andere über Haminkeln nach der Holländischen Gränze zur Erörterung und berichtet der betreffende Referent, daß der Ausschuss diese Wünsche nicht unterstützen zu können geglaubt habe. Der Antragsteller bemerkte, daß die westphälischen Stände die Münstersche Straße zum Gegenstande eines Antrages gemacht hätten, und er darum gehofft habe, für die kleine Sirocke, die in der Rheinprovinz auszubauen sei, die Unterstützung seiner Collegen zu finden; was dem Referenten Veranlassung gab, zu bemerken, daß nach der vorgelegten Nachweise über die Verwendung der Straßen-Bau-Mittel für's erste keine Fonds mehr disponibel seien.

Es hat gegen die Ablehnung der beiden Anträge darauf kein Widerspruch Statt gefunden.

Es kam nun das Referat über den Antrag, die Rangverhältnisse der rheinischen Landgerichte betreffend, an die Reihe und trug der betreffende Referent vor: daß der Ausschuss vorschlage, Se. Majestät zu bitten, Allerhöchstdieselben mögen geruhen, die rheinischen Landgerichte in ihrem Rangverhältnisse den altländischen Oberlandes-Gerichten allergnädigst gleich zu stellen.

Da auch dagegen Niemand etwas zu erinnern fand; so verlas der Referent die in Beziehung auf diesen Gegenstand bereits entworfene Adresse, welche genehmigt wurde.

Der Ausschuss hat den Antrag auf ein an Se. Majestät zu richtendes Gesuch um Allerhöchsteren Verwendung für eine Verminderung der Schiffahrts-Abgaben auf den belgischen und holländischen Binnenwässern bevorzugen und die Plenar-Versammlung sich damit in der gewöhnlichen Weise einverstanden erklärt.

Einer gleich günstigen Aufnahme hatte sich der Antrag zu erfreuen, wonach die Stände-Versammlung Se. Majestät um Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse der in Ebersfeld für diese Stadt, Barmen, Lennep, Remscheid u. s. w. errichteten Fabriken-Gerichte zu bitten hätte, nachdem sich der Ausschuss zu Gunsten dieses Antrages durch den Referenten ausgesprochen hatte.

Dagegen wurde ein Antrag auf Abhülfe der mangelhaften Communications-Anstalten zwischen Goch, Geldern und Emmerich nach dem Vorschlage des Ausschusses abgelehnt.

Der Antrag auf Herabsetzung der Notabilitäts-Steuerföge im Kreise Cleve auf den von den Kreisständen vorgeschlagenen Satz von 20 Thl. hat im Ausschuss keine Unterstützung gefunden, und ist auf Ablehnung desselben durch den Referenten angetragen worden. Die Antragsteller erwähnten, daß in vielen andern Kreisen der Notabilitäts-Satz auf 20 Thlr. bestimmt, und daß in mehreren Kreisen, bei Erledigung von Landrathsstellen, wegen Mangel an qualifizirten Subjecten diese Stellen commissarisch besetzt und später dafür Fremde ernannt worden seien, die gar keinen Grundbesitz im Kreise hatten. Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte glaubt, der Satz von 60 Thlr. sei nicht zu hoch gegriffen, und der vorliegende Fall lasse sich wegen Mangels vollständiger Information nicht gebüßig beurtheilen. Ein anderer Deputirter desselben Standes sagt, in seinem Kreise hätte die Regierung auch den Notabilitäts-Satz erhöhen wollen, aber auf Vorstellung der Kreisstände nachgegeben.

Ein Abgeordneter der Städte ist der Ansicht, daß der Steuersatz für die Landrathsstellen nicht höher sein dürfe, als derjenige der sich zur Wahl eines Landtags-Abgeordneten qualifizire. Auch ein anderer Deputirter desselben Standes theilte die Meinung.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt: daß es vor Allem auf die diesen Gegenstand berührenden Bestimmungen ankomme, die nicht vorlägen und daher zunächst geprüft werden müßten. So viel er sich derselben erinnere, bestimme das Gesetz über Zusammenfassung der Kreisstände für den übrigen Theil der Monarchie, daß nur die Mittergutsbesitzer wahlfähig sein sollten. Nach Analogie der erstern Bestimmung lasse sich annehmen, daß auch in der Rheinprovinz nur solche Grundbesitzer als Notablen zu erachten seien, die einen von dem Minimum der Mittergüter nicht zu sehr abweichenden Steuersatz bezahlten, daß jedoch die Erreichung des Zwecks, auch in der Rheinprovinz, wo die Mittergüter seltener und in einzelnen Kreisen gar nicht vorhanden seien, einen ausreichenden Wahl-Kreis zu bilden, von den Verhältnissen der einzelnen Kreise abhängig wäre, und daher der Begriff der Notabilität nur unter Berücksichtigung jener Verhältnisse in jedem einzelnen Falle festgestellt werden könne.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden nimmt hiervon Veranlassung, daran zu erinnern, daß er schon am dritten Landtage gegen die ministerielle Interpretation sich ausgesprochen habe, wozu in der Rheinprovinz nur wegen der geringen Zahl von Mittergütern und des daraus entstehenden Mangels an zu Landraths-Stellen qualifizirten Subjecten, dazu auch die Besizer anderer Grundstücke vorgeschlagen werden könnten; eine Deutung, wozu weder die Berathung des Landtages, noch die Allerhöchste Bestimmung über die Einführung der Kreis-Ordnung berechtige. Es sei dieser Klüge damals keine Folge gegeben worden; da er aber eben höre, daß auf die ministerielle Erklärung ein ihr nicht gebührendes Gewicht gelegt werde, so sehe er sich genöthigt, die hochansehnliche Versammlung wiederholt zu bitten, die durch des Königs Majestät der Rheinprovinz bewilligte Gunst gegen die ihr drohende Beeinträchtigung in Schutz zu nehmen.

Ein Abgeordneter der Städte tritt dieser Bitte mit der Bemerkung bei, sich dem Antrage des vorigen Redners um so dringender anschließen zu müssen, als immerfort ministerielle Declarationen den königlichen Anordnungen entgegen träten, die das Wesentliche von diesen zerstörten. Auf einem andern Landtage habe sogar der königl. Landtags-Commissar aus diesen auffallenden Erscheinungen Anlaß genommen, bei des Königs Majestät anzufragen, was er eigentlich zu befolgen habe: das Gesetz, oder die ministerielle Declaration. Man wisse nicht mehr, wo man dran wäre. „Wir wissen alle, daß die Minister kein Declarations-Recht haben; nehmen wir daher auch Anlaß, den König auf die Ungebühr aufmerksam zu machen.“

Ein Deputirter der Ritterschaft behauptet, es gäbe im Kreise Cleve Gutsbesitzer genug, die 60 Thlr. Grundsteuer bezahlten und es fehle demnach nicht an qualifizirten Subjecten von diesem Steuersatze.

Ein Abgeordneter der Städte wünscht die Normirung eines allgemeinen Satzes. Ein Deputirter der Ritterschaft will den obigen Vorschlag erst durch die gewöhnlichen Stadien geführt, den zur Verhandlung vorliegenden Antrag aber wegen unvollständiger Information abgewiesen wissen.

Jener Deputirte der Landgemeinden entgegnete dem vorigen Redner: er habe den Antrag nicht eher stellen können, als bis sich ein Anlaß dazu ergeben habe. Ein Deputirter der Städte erwähnt, daß auch in Crefeld gegen den Notabilitäts-Satz Einwendung Statt gefunden hätte.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden erwiderte: es handle sich hier von einer Beschwerde der Kreisstände darüber, daß ihre Beschlüsse hinsichtlich des Notabilitäts-Steueresages von der Regierung verworfen und dieser wider ihren Willen auf das dreifache des angenommenen Sages erhöht worden sei. Er müsse diese Beschwerde jetzt um so mehr unterstützen, da hier einerseits die Beauptung ausgesprochen sei, die notablen Grundbesitzer wären eventuell und nur dann wahlfähig, wenn kein qualifizirter Rittergutsbesitzer vorhanden, und andererseits einer ministeriellen Verfügung erwähnt worden, welche diesen Grundsatz anstelle. Diese Verfügung sei ihm bisher unbekannt geblieben; sie widerspreche schnurstracks der klaren Bestimmung des Gesetzes und es lasse sich vermuthen, daß dieselbe das Verfahren der Regierung vielleicht herbeigeführt habe. Er unterstütze daher den gestellten Antrag nicht nur, sondern schlage vor, daß in der Adresse an Sr. Majestät der Antrag durch Beschwerdeführung über jene widergesetzliche Verfügung motivirt werde.

Ein Deputirter der Landgemeinden glaubt, der Landtag dürfe keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, seine Wünsche Allerhöchsten Orts vorzutragen und zu erörtern.

Nach fortgesetzter Erörterung der Sache wird, auf den Antrag einiger Mitglieder, die Berathung bis morgen vertagt, damit mittlerweile das bezogene Gesetz und Ministerial-Rescript beigebracht werden könne.

Bevor zu einem andern Gegenstande übergegangen wurde, fand die Vorlesung des Protokolles statt, welches genehmigt wurde; und kam sodann der Antrag auf Maafregeln zur Verminderung des allgemein so häufigen Brandweingenußes zur Erörterung.

Der betreffende Referent des ersten Ausschusses berichtete: der Ausschuss habe zwar die Begründung der Klage anerkannt, die vom Antragsteller vorgeschlagene Abhülfsmittel aber nicht bevorzugen zu können geglaubt und beschränke sich auf den Vorschlag: die einfache Bitte an des Königs Majestät zu richten, die hohen Ministerien, denen die Klagen nicht unbekannt seien, zu Vorschlägen zu veranlassen, wie dem täglich zunehmenden und immer verderblicher werdenden Uebel auf sichere Weise abzuhelfen sei; und daraufhin Allerhöchstdigst diejenigen Verordnungen, welche Sie in Ihrer Weisheit für zweckmäßig erachten, recht bald zu erlassen, da eine Abhülfe dringend Noth thue.

Der Antragsteller bemerkte: er könne sich mit dem Referate nicht vollkommen einverstanden erklären, indem dasselbe zwar die Wichtigkeit seines Antrages im Allgemeinen anerkannt habe, nicht aber auf die Mittel eingehen wolle, die er angegeben habe, um dem Uebermaße des Brandweintrinkes zu begegnen. Es thue vor allem Noth, der unermittelten Klasse ein Surrogat für den Brandwein zu bieten, damit man ihr nicht den alten Stuhl wegnehme, ehe ein neuer da sei. Dieses sei nur durch die Beschaffung eines billigen guten Biers möglich; was aber nur hergestellt werden würde, wenn überall gebraut werden könne, und die Controlle, also die Malzsteuer, wegfalle. Dann aber werde in der Beschränkung der Brandweinschenken und deren Erzeugung durch Bierschenken am besten gegen die Brandweinschänke gewirkt werden; darum habe er gesucht, die letztere mit einer schweren Abgabe zu treffen. Die von ihm angegebene Steuer von 1/2 Thlr pro Dm sollte nur als ungefähre Norm dienen und er glaube, daß wenn man für jede Brandweinschenke eine Extra-Gewerbesteuer von 25 Thlr. festsetze, dies eine bedeutende Verminderung der Schenken herbeiführen und diese mehr wirken dürfte, als Ermahnungen des Pfarrers und Schullehrers, die mindestens nur auf die Jugend, nicht aber auf die schon erwachsenen Säufer einwirken würden; daß daher diese Mittel Berücksichtigung finden möchten, müsse er sehr wünschen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft meint: so lange kein anderer Ausweg zur Verwendung des Brandweins aufgefunden werde, so lange bleibe nichts übrig, als ihn zu trinken, und so lange der Staat die Brennereien begünstige, besonders die kleinen ländlichen Brennereien, die ihr Product um jeden Preis verkaufen müssen, die es aber dennoch als eine Gnade ansehen, daß ihnen die Erleichterung in der Malzsteuer zu Theil geworden sei, so lauge dürfe auch von keiner Beschränkung des Brandwein-Genusses die Rede sein.

Ein Abgeordneter der Städte äußerte: jeder Vernünftige, jeder Menschenfreund theile den Wunsch des Antragstellers, daß ein Mittel aufgefunden werde, um dem übermäßigen Genuße des Geiſt und Körper gleich sehr ruinirenden, hier fraglichen Getränks zu steuern. Billiger würde er sich dem Antrage anschließen, wenn derselbe ein solches Mittel darböte und wenn die Ausführbarkeit nur wahrscheinlich und ohne Nachtheile für Dritte erschiene. Dies scheine ihm aber nicht der Fall zu sein mit den vorgeschlagenen Mitteln; selbst abgesehen für einen Augenblick davon, daß dieselben der individuellen Freiheit sehr widerstreben möchten. Wie er unlangst in diesem Saale zu erklären die Ehre gehabt, sehe die Brandweinsteuer in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1838 bereits schon so hoch und das Fabrikat, bei sehr vermindertem Absatze, so niedrig im Preise, daß, blieben diese Bestimmungen unverändert stehen, die mehrsten Brandwein-Brennerei-Besitzer ohne directen Nachtheil nicht mehr fabriciren könnten, bei fernerer Steigerung der Abgabe aber, welche die Ausgleichungssteuer sehr übersteige, müßten alle derartigen, mitunter theuren Etablissements eingehen, wollten die Eigentümer derselben nicht zu Grunde gehen. Die nächste Folge würde die sein, daß die Staatskassa einen sehr bedeutenden Ausfall erleiden, und (selbst abgesehen davon, daß die Landwirtschaft in mehrfache große Nachtheile käme) wir in Abſicht auf den fraglichen, in mancher Beziehung unentbehrlich gewordenen, Artikel dem Auslande zinsbar würden. Die ange deuteten Erwartungen von einer Verminderung der Brau-Malzsteuer schienen ihm nicht begründet zu sein, und möchte man, wenn auch die Ausführung derselben so leicht, wie unterstellt werde, sei, statt Brandweinsäufer, Biersäufer bekommen, und würde sich abermals ein Ausfall für die Staatskassa ergeben. Da nicht zu erwarten stehe, daß dem Antrage in seiner jetzigen Fassung willfahrt werden könne; so schliesse er sich dem Antrage des Ausschusses um so mehr an, als in der Denkschrift über den von Sr. Majestät in Aussicht gestellten Steuererlaß pro 1843 die Absicht des Antragstellers, in Betreff der von der Erhöhung der Brandweinsteuer erwarteten Resultate, als eine irrige schon angesehen worden sei.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft giebt anheim, ob nicht die Kartoffelbrennereien, deren Product am nachtheiligsten auf die Gesundheit einwirke, höher zu besteuern, der Steuererlaß für Getreide-Brennereien aber zu ermäßigen sei.

Der Antragsteller nimmt seinen Antrag auf Erhöhung der Brandweinsteuer zurück.

Ein Deputirter der Städte hält die Gelassung der in Antrag gebrachten gesetzlichen Bestimmungen für seine Gegend ganz unnöthig, da ihm keine Mißbräuche, wie die gerügten, von daher bekannt seien; auch scheine, daß die Frage über den Steuer-Erlaß durch einen Beschluß im Sinne des Antragstellers präjudicirt werde.

Ein Deputirter der Ritterschaft hält es für wünschenswerth, daß ein Mittel aufgefunden werde, dem übermäßigen Brandwein-Genusse zu steuern; es scheine ihm aber doch der Vorschlag des Ausschusses angemessen, den König um gesetzliche Bestimmungen zur Abhülfe zu bitten, wie dies schon von mehreren Provinzial-Landtagen geschehe sei.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft spricht sich ebenfalls für den Ausschuss aus.

Ein Deputirter aus dem Stande der Landgemeinden hält die Fortschritte des Uebels für nicht so groß; glaubt jedenfalls, daß die beantragten Maafregeln den Zweck nicht erreichen würden, und kann der einfachen Bitte an des Königs Majestät, die der Ausschuss vorgeschlagen, nicht beistimmen, weil sich annehmen lasse, daß der Aufmerksamkeit der Regierung ohnehin schon dieser Gegenstand nicht entgehe.

Nach mehrfacher Erörterung wird die Frage gestellt: „ob die Versammlung dem Antrage des Ausschusses beitrete?“ — was zwar durch 41 Stimmen gegen 26 bejaht wird; da sich aber die gesetzliche Majorität von 2/3 nicht herausgestellt hat, dahin führt, daß der Sache keine Folge gegeben werden kann.

Das Gutachten des vierten Ausschusses über den Antrag wegen Feststellung der Gebühren für Mandatare bei Handelsgerichten geht dahin, bei der Staatsregierung darauf anzutragen: